

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Vision Personalservice GmbH (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber), soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag bzw. Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag.
02. Vision Personalservice ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit und ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ e.V.)
03. Die Vision Personalservice GmbH ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Die Mitarbeiter dürfen nur die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) ausgewiesenen Tätigkeiten ausführen unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie der beruflichen Qualifikation.
04. Der Auftraggeber ist für die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Ausführung und die Beachtung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich, ebenso für die Beibringung notwendiger behördlicher und anderer Genehmigungen sowie für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Während des Einsatzes unterliegen die Leiharbeitnehmer der Aufsicht und den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers. Änderungen der vertraglich festgelegten Tätigkeiten sind mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zu vereinbaren.
05. Der Auftraggeber sichert die Einhaltung der Einschränkungen bezüglich einer Arbeitnehmerüberlassung in das Bauhauptgewerbe nach § 1 b des AÜG zu. Eine Weiterüberlassung von Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.
06. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor Auftragserteilung sämtliche erforderliche Einsatz- und Tätigkeitsmerkmale bekannt zu geben und die entliehenen Mitarbeiter nur am vereinbarten Einsatzort und mit den vereinbarten Tätigkeiten zu beschäftigen.
07. Der Kunde hat die entliehenen Mitarbeiter vor Beginn in die auszuführenden Tätigkeiten einzuweisen, auf die spezifischen Gefahrenquellen am Tätigkeitsort hinzuweisen und über die betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterrichten.
08. Bei Arbeitsunfällen der entliehenen Arbeitnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich den Auftragnehmer zu unterrichten und gemeinsam mit ihm den Unfall zu untersuchen, damit eine Unfallmeldung gemäß § 193 SGB VII erstellt werden kann. Die Mitarbeiter des Arbeitnehmers sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert.
09. Der Auftraggeber versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und durchführen wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit dem Auftragnehmer unverzüglich bekanntzugeben.
10. Der Auftragnehmer steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der von ihm überlassenen Mitarbeiter ein. Er haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit seiner Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder bei der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Er haftet auch nicht für irgendwelche Schäden, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht werden. Ebenso ist eine Haftung des Arbeitnehmers für Schäden in Folge der von seinen Mitarbeitern ausgeführten Tätigkeiten gegenüber Dritten ausgeschlossen. Eine Haftung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wert-Papiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist der Auftragnehmer bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Soweit eine Haftung des Auftragnehmers gegeben ist, besteht diese nur, soweit der Schaden durch die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt wird.
11. Der Verrechnungssatz basiert auf der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). In den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung nicht enthalten. Diese hat der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, werden zusätzlich zum Stundenverrechnungssatz folgende Zuschläge berechnet:

Überstunden nach 40 Stunden (Mo.-Sa.)	25 %	Sonntagsarbeit	50 %
Nacharbeit (von 22-6 Uhr)	25 %	Feiertagsarbeit	100 %
12. Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden, zu den vereinbarten Stundensätzen, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich. Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Beim Verzug der Zahlung werden Verzugszinsen laut § 288 BGB berechnet.
13. Geht der Auftraggeber während einer Überlassung oder im Anschluss daran mit dem Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis ein, so wird eine Vermittlungsprovision fällig, ebenso bei der Vermittlung eines Bewerbers in ein Arbeitsverhältnis des Auftraggebers. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme ohne vorherige Überlassung 3 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme während der Überlassung innerhalb der ersten 3 Monate 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von 6 Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von 9 Monaten 1 Bruttomonatsgehälter und bei einer Übernahme innerhalb von 12 Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter. Darüber hinaus fällt keine Vermittlungsprovision an.
14. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am Nächsten kommt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Schwerin.